

Satzung

„Medianetz Trier – Verein der Trierer Medienwissenschaft“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

- Der Verein führt den Namen „Medianetz Trier – Verein der Trierer Medienwissenschaft“
- Sitz des Vereins ist Trier
- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Der Verein soll beim Amtsgericht Trier als gemeinnütziger Verein eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (vgl. § 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zielen und Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber(-innen) von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Ziel und Zwecke des Vereins

Der Verein hat das Ziel, das Fach Medienwissenschaft an der Universität Trier in Forschung, Lehre und Studium zu fördern.

Diese Zwecke sollen wie folgt verwirklicht werden:

- Ehemalige Studierende und Lehrende des Faches geben Wissen aus wissenschaftlicher Forschung und Praxis an das Fach Medienwissenschaft in Form öffentlicher Vorträge und Seminare an der Universität Trier zurück.
- Das Fach Medienwissenschaft wird durch den ehrenamtlichen Einsatz der Vereinsmitglieder ideell und finanziell gefördert. Dies soll für das Fach Medienwissenschaft durch die Vergabe von Stipendien an besonders begabte oder bedürftige Studierende und durch das Anbieten von Weiterbildungsangeboten realisiert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die bereit sind, die in § 3 genannten Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.

b) Antrag auf Mitgliedschaft

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Schriftform gleich gestellt ist die Abgabe des Antrages über das Internet oder per E-Mail.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung, teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Zwecke des Vereins laut § 3 dieser Satzung nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Sie sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Für Studierende entfällt während ihres Studiums die Beitragspflicht. Eingeschriebene Promovierende werden von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht zu mindestens 50 Prozent berufstätig sind.

d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragspflicht ernannt werden.

e) Austritt und Ausschluss aus dem Verein, Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen eines Verhaltens, durch das die Belange oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt werden oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod eines Mitgliedes bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei korporativen Mitgliedern.

§ 5 Beiträge und deren Verwendung

Die für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Zuwendungen oder Spenden aufgebracht. Die Höhe des mindestens zu zahlenden jährlichen Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Auf freiwilliger Basis können Beiträge vereinbart werden, die höher als der mindestens zu zahlende Mitgliedsbeitrag sind. Spenden an den Verein können nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand zweckgebunden erfolgen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ehrenmitglieder sind nach ihrer Ernennung automatisch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei vertretungsberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- seinem/ihrem Stellvertreter (-in),
- dem/der Schriftführer (-in) und Schatzmeister (-in), vereint in einer Person

Zum erweiterten Vorstand, der zusätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden kann, können bis zu zwei Beisitzer/ Beisitzerinnen gehören.

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins vorbehaltlich der Rechte der Mitgliederversammlung. Er ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der/die erste Vorsitzende beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ist der/die erste Vorsitzende verhindert, vertritt ihn/sie ein (-e) der beiden Stellvertreter(-innen). Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der Mitglieder vorzeitig aus, so kann von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode ein/eine Nachfolger/in gewählt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des/der Schatzmeisters (-in)
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Feststellung des Haushaltsplans
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl des Vorstandes
 - den Beschluss über die Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - den Beschluss über die Anträge auf Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) einberufen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Beschlussanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.
 3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Juristische Personen können einen Vertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechtes beauftragen. Die Übertragung des Stimmrechtes und die Person des Vertreters sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
 5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen.
 6. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes haben Abstimmungen in geheimer Wahl zu erfolgen.
 7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie können nur beschlossen werden, wenn dieses in der Tagesordnung rechtzeitig angekündigt worden ist.

- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Beschlüsse bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

Der Verein kann nach Beschlussfassung des Vorstandes für verschiedene Zwecke Ausschüsse bilden. Näheres, insbesondere die Wahl des / der Ausschussvorsitzenden und der Mitglieder, regelt der Vorstand. Über die Aufgaben der Ausschüsse und die Dauer des Bestehens beschließt in der Regel die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit.

§ 10 Besondere Vertreter

Der Verein kann nach Beschlussfassung des Vorstandes für verschiedene Zwecke besondere Vertreter benennen. Näheres, insbesondere die Wahl der besonderen Vertreter, regelt der Vorstand.

§ 11 Protokollführung

Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden in Protokollen festgehalten, die von dem / der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer (-in) unterzeichnet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Freundeskreis der Universität Trier e.V. mit der Maßgabe, es zugunsten des Faches Medienwissenschaft zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder des Vereins erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind je zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam die Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Trier in Kraft.

Beschluss der Satzung vom 27.01.2014

Für den Vorstand

1. Vorsitzende / r

2. Vorsitzende / r

Schriftführer / in